



## Aktuelle Rechtsprechung und Gestaltungsempfehlungen

In den vergangenen Monaten sind wieder zahlreiche interessante Urteile der höchsten deutschen Gerichte wie z.B. des Bundesfinanzhofes (BFH) in München oder auch des Bundesgerichtshofes (BGH) in Karlsruhe ergangen, über die in diesem Beitrag zusammenfassend berichtet werden soll. Darüber hinaus werden Gestaltungsempfehlungen zu aktuellen Themen erläutert.

*Eyk Nowak*

### /// STEUERRECHT: ENDE DES AUFTEILUNGS- UND ABZUGSVERBOTES

Mit Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofes vom 21. 09. 2009 (GrS 1/06), welcher am 13. 01. 2010 veröffentlicht wurde, wird festgestellt, dass sich aus § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot ableiten lässt.



*Eyk Nowak*

Anlass war die Klage eines IT-Spezialisten, der über vier Tage eine Messe in Las Vegas besuchte, insgesamt aber sieben Tage in den USA verbrachte. Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei einer sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reise können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und in nicht abziehbare Aufwendungen der privaten Lebensführung nach Maßgabe der beruflichen und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt

werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Entscheidung des Großen Senats stellt klar, dass sich aus § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot ableiten lässt. Damit verschiebt sich das Regel-Ausnahme-Prinzip endgültig dahin, dass bei sowohl beruflich als auch privat veranlassten Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zukünftig grundsätzlich von einer Aufteilungsmöglichkeit ausgegangen werden kann. Dies ist eine fundamentale Änderung der bisherigen Rechtsprechung und eröffnet für die Zukunft zahlreiche Gestaltungs-, aber auch Diskussionsebenen mit der Finanzverwaltung.

Die Rechtsprechung bleibt auch nach dem neuen Urteil dabei, dass solche Aufwendungen, die nur in einem losen, allenfalls mittelbaren Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit stehen (z. B. sog. Repräsentationsaufwendungen)

grundsätzlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung bleiben (z. B. Kleidung, Brille etc.). Solche Aufwendungen sind durch das steuerliche Existenzminimum abgedeckt.

Der BFH verdeutlicht in seinem Urteil, dass zunächst beurteilt werden muss, was das „auslösende Moment“ der Aufwendungen war, um danach auch eine Gewichtung für die Aufteilung der Kosten in betrieblich abziehbare bzw. der privaten Lebensführung und damit nicht abziehbare Kosten zu erhalten. Dabei gehen Zweifel über die berufliche Veranlassung nach wie vor zu Lasten des Steuerpflichtigen. Fehlen objektive Kriterien für die Aufteilung, bleibt es dann insgesamt bei der Nichtabzugsfähigkeit der Kosten. Dennoch ergeben sich durch die neue Rechtsprechung für den Steuerpflichtigen nunmehr ganz neue Ansätze und Spielräume für die Aufteilung von zumindest anteilig beruflich veranlassten Kosten, die zukünftig ausgenutzt werden sollten.

### /// STEUERRECHT: GLÄTTE UND SCHNEE – UNFALLKOSTEN KÖNNEN STEUERLICH ABSETZBAR SEIN

Kosten eines Unfalls auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte während einer Auswärtstätigkeit oder einer anderen betrieblichen Fahrt können steuerlich geltend gemacht werden. Sofern diese Kosten nicht durch eine Versicherung gedeckt sind oder beispielsweise durch einen Arbeitgeber diese nicht steuerfrei erstattet werden, können die Aufwendungen, sofern die og. Voraussetzungen erfüllt sind, steuermindernd geltend gemacht werden.

An der Voraussetzung, dass der Unfall im Zusammenhang mit einer betrieblichen Fahrt passiert ist, fehlt es beispielsweise, wenn dieser sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignete. Absetzbar sind alle Kosten wie Reparaturaufwendungen, Auslagen für die Selbstregulierung, die Selbstbeteiligung bei der Kaskoversicherung, Schäden an privaten Gegenständen, Aufwendungen für Gutachter, Anwalts- und Gerichtskosten sowie im Zusammenhang mit dem Unfall entstandene sonstige Auslagen. Bei einem Totalschaden oder Diebstahl sowie bei Schäden, die nicht repariert werden, kann eine sogenannte



Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung (AfaA) angesetzt werden, die sich ergibt aus der Differenz des steuerlichen Buchwertes des Fahrzeugs und dem Verkehrswert nach dem Unfall.

Die Aufwendungen nach Abzug aller Erstattungen können in voller Höhe angesetzt werden. Eine Aufteilung in einen privaten und einen beruflichen Teil ist nicht erforderlich. Gegebenenfalls wird dadurch bei Arbeitnehmern der Werbungskostenpauschbetrag von 920,- € bereits überschritten, sodass es insgesamt zu einer Steuererstattung kommen kann.

### /// STEUERRECHT: MIETKOSTEN FÜR EIN AUSWÄRTS STUDIERENDEN SOHN

Kosten eines Mietvertrages, den ein Vater für seinen studierenden Sohn am auswärtigen Studienort abgeschlossen hat, sind keine Werbungskosten des Sohnes. Somit kann der Sohn diese Kosten z. B. auch nicht im Rahmen einer eventuell gegebenen doppelten Haushaltsführung geltend machen.

Das Problem hier: Vertragspartner war der Vater und nicht der Sohn. Das heißt, der Vater hat eine eigene Schuld beglichen und nicht, im abgekürzten Zahlungsweg, eine Schuld des Sohnes. Dem Sohn sind somit keine Kosten entstanden. Ein Abzug seinerseits scheidet somit aus.

Ergänzend stellt das Gericht (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26. 11. 2009, 1 K 405/05) fest, dass hier auch nicht die Grundsätze des „abgekürzten Vertragsweges“ angenommen werden können, denn diese gelten nicht für sogenannte Dauerschuldverhältnisse.

In der Praxis bedeutet dies, dass solche Mietverträge immer dann unmittelbar auf den Namen des Kindes abgeschlossen werden müssen, wenn diese daraus einen Werbungskostenabzug ableiten wollen.

Dem Vermieter können die Eltern beispielsweise als zusätzliche Sicherheit für das Mietverhältnis eine Bürgschaft steuerunschädlich anbieten. In diesem Verfahren hat das Gericht übrigens nicht darüber entscheiden müssen, ob das generelle Abzugsverbot für Aufwendungen eines Erststudiums verfassungsgemäß ist, da beim klagenden Kind insgesamt keine nicht ausgeglichenen Verluste entstanden waren.

### /// STEUERRECHT: DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG – ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG DES BFH

Mit Urteil vom 05. 03. 2009 hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung in sogenannten „Wegzugsfällen“ geändert. Das bedeutet, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung nunmehr auch dann vorliegt, wenn der Steuerpflichtige seinen bisherigen Lebensmittelpunkt vom Beschäftigungsort wegverlegt, er am Beschäftigungsort aber eine Wohnung behält, also einen zweiten Haushalt begründet, um seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können.

Nunmehr finden auch in diesen Fällen die Regelungen zur doppelten Haushaltsführung Anwendung. Die Kosten für die Zweitwohnung etc. können somit, unter Beachtung der sonstigen Vorgaben, steuerlich geltend gemacht wer-

den. Das Bundesfinanzministerium hat diese neue Rechtsprechung sowie deren Handhabung für den konkreten Einzelfall in einem neuen Schreiben (10. 12. 2009, IV C 5 – S. 2352/0) festgehalten.

### /// ZIVILRECHT: RÜCKFORDERUNG VON SCHENKUNGEN DER SCHWIEGERELTERN

Zuwendungen von Schwiegereltern an den Ehepartner des eigenen Kindes werden seitens des BGH in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung als Schenkung qualifiziert. Auf solche Schenkungen finden die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage statt mit der Wirkung, dass mit dem Scheitern der Ehe regelmäßig diese Geschäftsgrundlage entfällt, da regelmäßig Zweck der Schenkung war, dass das eigene Kind (auch) in den Genuss der Schenkung kommt.

Konsequenz hiervon ist, dass nunmehr die Möglichkeit einer zumindest partiellen Rückabwicklung der Schenkung gegeben ist. Maßstab hierfür ist unter anderem, über welchen Zeitraum das eigene Kind in den Genuss der Schenkung gekommen ist.

### /// MIETRECHT: EIGENBEDARFS-KÜNDIGUNG WEGEN WOHNBEDARF EINER NICHT E MÖGLICH

Grundsätzlich ist nach § 573 Abs. 1 BGB eine ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses nur möglich, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung nachweisen kann. Dieses liegt unter anderem dann vor, wenn der Vermieter die Räume für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 27. 01. 2010 (VIII ZR 159/09) entschieden, dass nicht nur Geschwister, sondern auch deren Kinder noch so eng mit dem Vermieter verwandt sind, dass es nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall eine besondere persönliche Beziehung oder eine soziale Bindung zum Vermieter besteht. Die Eigenbedarfskündigung wegen Wohnbedarf der Nichte ist somit zulässig.

**AUTOR**  
Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

#### **KONTAKT**

**NOWAK GMBH**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**  
Kriegsstraße 37  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721/91 56 91-56  
Fax: 0721/91 56 91-57  
E-Mail: info@nowak-steuerberatung.de

